

CH_VB 93.3622 vom 5. Dezember 1994

Bundesverwaltung, 1994-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3622

FR: CH_VB 93.3622 du 5 décembre 1994

IT: CH_VB 93.3622 del 5 dicembre 1994

Erwägungen

E. 05

Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3622 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.12.1994 - 14:30 Date Data Seite 2147-2148 Page Pagina Ref. No 20 024 857 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

E. 5

décembre 1994 Allenspach Heinz (R, ZH) : Mit diesem Postulat wird erneut ein falsches sozialpolitisches Bild heraufbeschworen, nämlich das Bild vom armen Rentner und vom wohlhabenden Erwerbstätigen. Wir wissen genau, dass dieses Bild nicht stimmt, und dennoch wird immer wieder eine Vergünstigung für die armen Rentner verlangt, werden immer wieder Sonderkonzessionen für sie postuliert. Wir müssen endlich von diesem falschen Bild wegkommen, denn ich bin überzeugt davon, dass selbst die Rentner dieses Bild nicht schätzen. Ich bitte Sie deshalb, auch aus diesen grundsätzlichen Erwägungen, das Postulat nicht zu überweisen. Ogi Adolf, Bundesrat: Frau Grendelmeier, ich habe am letzten Sonntag den 80. Geburtstag meiner Mutter gefeiert. Ich habe viel Verständnis für Ihr Anliegen. Dass das Postulat nicht früher behandelt wurde, ist nicht unser Fehler; es ist der Fehler des Parlaments, welches die Postulate nicht mehr rechtzeitig behandeln kann. Da müssen Sie korrekt sein. Sie dürfen nicht vom Schwarzen Peter sprechen, den wir einfach so hin- und herschieben würden. Irgendwo müssen wir eine Trennlinie ziehen. Der Vergleich mit den SBB kann hier nicht angeführt werden, weil es doch einen Unterschied gibt. Wenn die SBB etwas tun, muss das nicht unbedingt von den PTT übernommen werden. Ich möchte festhalten, dass die von Ihnen erwähnten Auslandtarife keineswegs privilegiert sind, ganz im Gegenteil. Sie sind kostenüberdeckend. Ferner möchte ich festhalten, dass auf den 1. Februar 1994 die nicht kostendeckenden Gebühren für Telefonabonnemente und für Ortsgespräche leicht erhöht wurden. Angesichts der sozialen Bedeutung wurde vor einigen Jahren der Niedertarif auch für Ortsgespräche eingeführt. Dieser Niedertarif liegt im internationalen Vergleich immer noch gut und ermöglicht günstige Telefongespräche. Deshalb möchte ich Sie bitten, jetzt nicht zu Lasten der PTT Sozialtarife einzuführen. Dafür gibt es verschiedene Gründe; drei davon möchte ich kurz erwähnen: 1. Es ist Aufgabe der Sozial- und Finanzpolitik, ausgleichend zu wirken, nicht Aufgabe der PTT und auch nicht Aufgabe der SBB. 2. Der administrative Aufwand zur Ermittlung der Anspruchsberechtigten und zur Vermeidung von Missbräuchen, das haben Sie korrekterweise erwähnt, steht in keinem vernünftigen Verhältnis zur gewährten Vergünstigung. 3. Im Bereich der Fernmeldegebühren ist am Grundsatz der Gleichbehandlung von Kunden festzuhalten. Es ist nicht so, wie Sie sagten, dass nur die Grossen Privilegien geniessen und

die Kleinen keine. In Anbetracht dieser schwierigen Situation möchte ich Sie deshalb bitten, das Postulat abzulehnen. Abstimmung - Vote Für Überweisung des Postulates 29 Stimmen Dagegen 60 Stimmen Schluss der Sitzung um 19.25 Uhr La séance est levée à 19 h 25

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Grendelmeier Telefongebühren für Rentner Postulat Grendelmeier Retraités. Tarif des communications téléphoniques In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band IV Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.